

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Gerstl, Muna Duzdar, Sophie Marie Wotschke

zum Bericht des Verfassungsausschusses (488 d. B.) über den Antrag 765/A der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Muna Duzdar, Mag. Sophie Marie Wotschke, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 und das Heimopferrentengesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz des Artikels 1 wird der Ausdruck »Bundes[verfassungs]gesetz BGBl. I Nr. xxx/202x« durch den Ausdruck »Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 89/2024« ersetzt.

2. In Artikel 1 Z 2 lautet Art. 148a Abs. 3 Z 4:

„4. als unabhängiger Überwachungsmechanismus nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union weitere bundesgesetzlich vorgesehene Zuständigkeiten auszuüben.“

3. In Artikel 2 werden nach der Z 2 folgende Z 3 und 4 eingefügt:

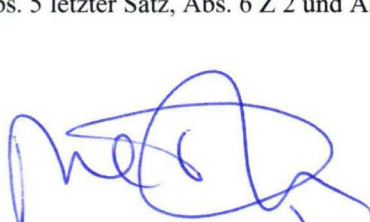
»3. Dem § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die in § 11 Abs. 1a angeführten Verordnungen der Europäischen Union bleiben unberührt.“

4. In § 5 Abs. 6 Z 2 wird der Ausdruck „Art. 148a Abs. 3“ durch den Ausdruck „Art. 148a Abs. 3 Z 1 bis 3“ ersetzt.«

4. In Artikel 2 erhalten die bisherigen Z 3 bis 11 die Ziffernbezeichnungen „5.“ bis „13.“.


5. In Artikel 2 Z 13 (neu) wird in § 23 Abs. 8 Z 2 der Ausdruck »§ 5 Abs. 8« durch den Ausdruck »§ 5 Abs. 5 letzter Satz, Abs. 6 Z 2 und Abs. 8« ersetzt.


(DUZDAR)


(GERSTL)


(WOTSCHKE)

Elisabeth Trichardt


(WOTSCHKE)

Begründung

Zu Z 1 (Einleitungssatz des Artikels 1):

Einfügung der Fundstelle der letzten Novelle zum B-VG.

Zu Z 2 (Artikel 1 Z 2 [Art. 148a Abs. 3 Z 2 bis 4 B-VG]):

Die Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft sind bundesverfassungsgesetzlich grundsätzlich abschließend geregelt. Im Hinblick darauf wurde im Rahmen der Ausschussbegutachtung (57/AUA) an dem im Antrag vorgeschlagenen Gesetzesvorbehalt des Art. 148a Abs. 3 Z 4 B-VG in mehreren Stellungnahmen rechtspolitisch Kritik geübt. Dieser Gesetzesvorbehalt wird freilich durch das in der Einleitung des Art. 148a Abs. 3 B-VG enthaltene Kriterium „Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ (final) determiniert. Um der geäußerten Kritik dennoch im weitest möglichen Umfang Rechnung zu tragen, soll auch Art. 148a Abs. 3 Z 4 B-VG selbst näher präzisiert werden.

Zu Z 3 (Artikel 2 Z 3 [§ 5 Abs. 5 VAG] und Z 4 [§ 5 Abs. 6 Z 2 VAG]):

Mit den vorgeschlagenen Novellierungsanordnungen soll der im Rahmen der Ausschussbegutachtung erstatteten Stellungnahme des Parlamentarischen Datenschutzkomitees entsprochen werden. Insbesondere soll das in dieser Stellungnahme aufgezeigte Spannungsverhältnis zwischen dem geltenden § 5 Abs. 5 VAG und Art. 11 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1356 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. Nr. L 2024/1356 vom 22.05.2024, aufgelöst werden. In dieser Verordnungsbestimmung wird eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten normiert, die der Überprüfung unterzogenen Drittstaatsangehörigen über die Rechte zu informieren, die der betroffenen Person durch das geltende Datenschutzrecht der Europäischen Union gewährt werden. Durch einen § 5 Abs. 5 VAG anzufügenden Satz soll klargestellt werden, dass die in § 11 Abs. 1a angeführten Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere also die genannte Verpflichtung gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1356 (bzw. gemäß Art. 43 Abs. 4 Verordnung [EU] 2024/1348 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABl. Nr. L 1348 vom 22.05.2024, in der Fassung der Verordnung [EU] 2026/464, ABl. Nr. L 2026/464 vom 24.02.2026, iVm. Art. 11 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2024/1356), unberührt bleiben sollen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 6 Z 2 VAG soll im Sinne der Anregung des Parlamentarischen Datenschutzkomitees der Ausschluss des Auskunftsrechts der betroffenen Person auf das bisherige Mandat des nationalen Präventionsmechanismus beschränkt bleiben; eine Änderung der Bedeutung dieser Bestimmung durch den vorgeschlagenen Art. 148a Abs. 3 Z 4 B-VG soll also nicht eintreten.

Zu Z 5 (Artikel 2 Z 13 [neu] [§ 23 Abs. 8 VAG]):

Anpassung der Inkrafttretensbestimmung an die vorgeschlagenen Änderungen.